

Ersteinschätzung

der zu berücksichtigenden naturhaushaltlichen Belange und des Landschaftsbildes
sowie auch der artenschutzrechtlichen Belange



Anfang November hat eine erste Begehung des Plangebietes mit Erfassung aller potenziell planungsrelevanten Strukturen sowie einer Erstbegutachtung bezüglich eines möglichen Vorkommens artenschutzrelevanter Tierarten stattgefunden. Zusammenfassend lässt sich das Plangebiet danach wie folgt charakterisieren und in Hinblick auf die geplante Eingriffssituation 'überschlägig' bewerten:

Der zentrale Bereich der potenziell eingriffsrelevant betroffenen Plangebietsfläche stellt sich aktuell als Wiesen- bzw. Rasenfläche dar. Die Fläche wird von der Kirchengemeinde als Freizeit- bzw. Spielfläche genutzt. Die vereinzelt in der Rasenfläche angepflanzten Solitär-Gehölze sind mit Ausnahme eines alten und markanten Kirschbaumes (StØ ca. 40cm) noch relativ jung (StØ 8 – 20cm); meist handelt es sich um Obst-Hochstämme.

Zur nördlichen Grundstücksgrenze hin schließen sich an die Wiese verschiedene, unscharf durch Gehölzbestände voneinander abgegrenzte Nutzbereiche an mit Lagerflächen, einer Kompostecke und mehreren Schuppen bzw. Gartenhäuschen. Dieses strukturreiche Gartenareal wird derzeit augenscheinlich nur extensiv unterhalten. Es vermittelt mit seinen frei wachsenden Strauchgruppen, einer durchgewachsenen Hainbuchenhecke und den vorgelagerten Kraut- und Staudensäumen insgesamt überwiegend einen verwilderten Eindruck.

Die nördliche Grundstücksgrenze wird markiert durch eine überwiegend dichte Reihe von Altbäumen, die vornehmlich von hoch aufragenden Nadelgehölzen (Thuja spec.) ge-

bildet wird. Dazwischen finden sich aber auch einzelne Laubgehölze, insbesondere Ahornbäume und Birken.

Die Freiflächen um das Kirchengebäude mit den angrenzenden Zuwegungen und Platzflächen sind als Scherrasenflächen bzw. als Zierbeete gepflegt. Gehölze sind hier nur kleinflächig bzw. als niedrigwüchsige Bestände (Bodendecker) vorhanden.

An das hier betrachtete Grundstück der Kirchengemeinde grenzen im Westen, Norden und Osten Wohngebietsflächen mit intensiv gepflegten Ziergärten an. Im Süden schließt eine gewerbliche Nutzung an.

Die Erstbegehung des Plangebietes hinsichtlich des Vorkommens von artenschutzrelevanten Tiergruppen hat keine Hinweise auf eine aktuelle oder potenzielle Nutzung des Plangebietes insb. durch Fledermäuse oder auch durch höhlenbrütende Vogelarten erbracht.

Einerseits fehlen im Plangebiet geeignete alte und ungestörte Strukturen, die sich als Quartier bzw. Brutplatz eignen und zum Anderen besitzt das Plangebiet auch keine attraktive naturräumliche Anbindung (Vernetzungs- und Verbundstrukturen) an großräumige Biotopkomplexe des Umlandes, die aktuell Lebensraum artenschutzrelevanter Tiergruppen sind bzw. auch als Nahrungshabitat dienen.

Bei den durch die geplante Maßnahme zu erwartenden Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird es sich in erster Linie um Neuversiegelung sowie auch um den Verlust wesentlicher Teile der oben zusammenfassend dargestellten Biotopstrukturen auf der Plangebietsfläche handeln. Eine möglichst weitgehende Vermeidung des Eingriffes in den Altbaumbestand auf der nördlichen Grundstücksgrenze wird derzeit geprüft (ein Teil der Altbäume steht auf den Nachbargrundstücken und ist insofern durch die Maßnahme ohnehin nicht betroffen). Eine wesentliche landschaftsbildrelevante Beeinträchtigung ist aufgrund des Vorhabens nicht zu erwarten, da es sich aufgrund der bauleitplanerischen Festsetzungen hinsichtlich der baulichen Gestaltung (Bauhöhe, Maßstäblichkeit und Gliederung) in den umgebenden Bestand einfügen wird, wie durch eine Fotomontage des Planzustandes bereits veranschaulicht wurde. Zudem ist ein weitgehender Erhalt des angrenzenden Altbaumbestandes vorgesehen (s.o.).

Die eingriffsbedingten Beeinträchtigungen naturhaushaltlicher Funktionen sind nach erster Einschätzung insgesamt ausgleichbar. Der – nach umfassender Berücksichtigung konfliktminimierender Maßnahmen – verbleibende Eingriff in Boden und Grundwasser durch Neuversiegelung kann durch bodenverbessernde Maßnahmen, insbesondere durch die Neuanlage von Gehölzflächen kompensiert werden. Ebenso kann der Biotopverlust, da er weitestgehend nur jüngere Strukturen betrifft, in vertretbarem Zeitraum durch Neuentwicklung entsprechender Biotope kompensiert werden. Ein Teilausgleich wird im Bereich der zukünftigen Gartengrundstücke möglich sein, da auch hier auf Teilfläche eine naturnahe Gestaltung und Entwicklung der Freiflächen angestrebt ist.